

## Bericht über Ranking von Erotik-Träumen

### Großstadtzeitung hat nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen

Eine Großstadtzeitung befasst sich online mit der Frage, worauf „die Deutschen stehen“ und veröffentlicht zur Beantwortung dieser Frage eine Art Ranking von „Erotik-Träumen“. Auf Platz zwei der „Tabelle“ steht: „Männlein oder Weiblein: Warum nicht beides?“ Dann heißt es weiter: „Man kennt sie auch als Ladyboys oder Shemales. Hinter den kurios klingenden Bezeichnungen stecken Männer mit künstlichen Brüsten, Make-up und weiblichen Gesichtszügen.“ Eine Leserin der Zeitung kritisiert die Bezeichnung „Männer“ für transsexuelle bzw. transidente Menschen. Anmerkung auf Wikipedia-Basis: Der Begriff Transidentität (lat. trans „jenseitig“, „darüber hinaus“ und idem „derselbe“, „dasselbe“, „der gleiche“ wird von vielen Menschen als Synonym zur Transsexualität gebraucht, bedeutet aber etwas anderes. Er beschreibt das Phänomen, dass die Geschlechtsidentität vom Zuweisungsgeschlecht abweicht. Transidentität bezieht sich auf die Geschlechtsidentität eines Menschen.) Die Zeitung gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen das im Pressekodex formulierte Verbot von Diskriminierungen nach Ziffer 12. Die Äußerungen sind presseethisch in Ordnung. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat unterstreicht, dass die Presse mit der Beschreibung von Transsexuellen sorgfältig und respektvoll umgehen muss. Falsche oder klischeehafte Bezeichnungen könnten diskriminierenden Verallgemeinerungen Vorschub leisten. Die Presse muss aber auch ihrem Auftrag gerecht werden, für Leserinnen und Leser verständlich zu schreiben. Ob transsexuelle Menschen gemäß ihren äußeren Geschlechtsmerkmalen bei der Geburt eingeordnet werden sollten oder nicht, ist Gegenstand einer grundsätzlichen gesellschaftlichen Debatte. Sich hier federführend zu positionieren oder möglicherweise Sprachvorschriften zu erlassen, ist nicht Aufgabe des Presserats.

**Aktenzeichen:**0615/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet